

INFORMATIONEN FÜR HOLOCAUST-ÜBERLEBENDE

Wenn Sie ein/e jüdische/r Holocaust-Überlebender sind, die/der noch keine Entschädigungszahlung erhalten hat (weder von der Claims Conference noch von der deutschen oder österreichischen Regierung), rufen Sie uns bitte umgehend an. Sie könnten Anspruch darauf haben.

Die Claims Conference hat mit der deutschen Regierung die folgenden Ausweitungen der Kriterien für Entschädigungsfonds verhandelt.

HÄRTEFONDS (HARDSHIP FUND) – ZUSATZLEISTUNG Jüdischen NS-Opfern, die Anspruch auf eine Zahlung aus dem Hardship Fund haben, wurden für die Jahre 2023 bis 2027 auf Antrag jährliche einmalige Zusatzleistungen in Höhe von 1.200 € bewilligt. Wenn Sie bereits eine Zusatzleistung erhalten haben (d. h. Zahlungen die letzten zwei Jahre in Höhe von insgesamt 2.400 €), müssen Sie keinen neuen Antrag stellen. Sie müssen nur eine Lebensbescheinigung vorlegen. Bitte melden Sie sich bei Paneem für die Zahlung im Jahr 2023 an (bis 2027 müssen Sie sich jedes Jahr anmelden). Sie werden durch Paneem von uns über die Bestätigung Ihrer Anmeldung benachrichtigt. Sollten Sie umgezogen sein oder nichts von uns hören, kontaktieren Sie uns bitte. Wenn Sie noch nie einen Antrag gestellt haben, läuft die Frist zur Antragstellung für die Zahlung im Jahr 2023 am 31. Dezember 2023 ab.

Auch jüdische Holocaust-Überlebende, die keinen Anspruch auf Zahlungen aus dem Hardship Fund haben, weil sie einmalige Zahlungen des deutschen Staates (z. B. aus einem Länderhärtefonds) erhalten haben, können nun ebenfalls die Zusatzleistung beantragen.

Jüdische Überlebende, die eine deutsche oder österreichische Rente wegen Verfolgung während des Holocausts erhalten (BEG, Artikel-2-Fonds, Regionspezifisches Programm (RSP), österreichische Opferrente (Opferausweis)), sind nicht antragsberechtigt. Sie sind für die Hardship Fund -Zusatzleistung nicht berechtigt.

NEU ANERKANNTE OFFENE GHETTOS: Jüdische Überlebende des Holocaust, die in den unten genannten offenen Ghettos mindestens drei Monate lang verfolgt wurden, können evtl. für eine monatliche Rente aus dem Artikel-2- oder dem CEE-Fonds berechtigt sein:

- In Rumänien: Überlebende, die zwischen August 1941 und August 1944 in Bukarest, Adjud, Beiuș, Blaj, Caracal, Dumbrăveni, Făgăraș, Hațeg, Luduș, Mediaș, Nălaț-Vad, Oravița, Păcliaș, Pitești, Șarmașu, Sighișoara, Târnăveni, Tinca, Turnu Severin, Arad, Braila, Brasov, Buhusi, Călărași, Deva, Dorohoi, Fălticeni, Huși, Ilia, Lugoj, Ploești, Podul Iloaiei, Sibiu, Suceava, Târgu Frumos, Timisoara, Turda, Alba Iulia, Bacau, Barlad, Botosani, Buzau, Costanta, Craiova, Focasni, Galatz, Harlau, Iași, Pascani, Piatra Neamt, Roman, Romanicu Sarat, Stefanesti, Targu Mures, Targu Neamt, Tecuci und Vaslui verfolgt wurden.

- In Bulgarien: Überlebende, die zwischen September 1942 und September 1944 in Dobrich, Kazanlık, Kürdzhalı, Lovech, Nevrokop (auch bekannt als Gotse Delchev), Nikopol, Plovdiv, Popovo, Preslav, Provadiya, Turgovishte und Yambol (Jambol) verfolgt wurden.

Darüber hinaus können Rentenempfänger, die in einem der oben genannten offenen Ghettos in Rumänien oder Bulgarien waren und nach dem 1. Januar 1928 geboren wurden, auch für eine einmalige Zahlung aus dem von der Claims Conference verwalteten Entschädigungsfonds für NS-Opfer (Child Survivor Fund) berechtigt sein.

Hinweis: Jüdische NS-Opfer aus diesen offenen Ghettos in Rumänien und Bulgarien können unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich einen Anspruch auf eine Rente nach dem ZRBG (Ghetto-Rente) haben. Diese Rente wird nicht von der Claims Conference verwaltet. Bitte wenden Sie sich an eine deutsche Botschaft oder ein Konsulat in Ihrer Nähe oder an <https://www.germany.info/us-en/service/07-Pension/ghetto-financial-compensation/920638>

ENTSCHÄDIGUNGSFONDS FÜR NS-OPFER (CHILD SURVIVOR FUND) Zusätzlich zu den anderen oben genannten Anspruchsberechtigten kann aus dem Child Survivor Fund auch eine einmalige Zahlung in Höhe von 2.500 € (ca. 2.500 \$) pro Person an diejenigen gezahlt werden, die zu den „Tausend Kindern“ (Kindertransport-Fonds) gehören. Ungefähr 1.400 Kinder mussten ihre Eltern zurücklassen, als sie aus Nazi-Deutschland und den von den Nazis besetzten Ländern gerettet und in die Vereinigten Staaten gebracht wurden. Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung, um die Voraussetzungen einer Anspruchsberechtigung zu erfahren.

ZAHLUNGEN AN EHEPARTNERN VON VERSTORBENEN ARTIKEL-2-/CEE-FONDS-EMPFÄNGERN

Die Claims Conference leistet auch Zahlungen an berechtigte Ehepartner von verstorbenen Empfängern von Renten aus dem Artikel-2- sowie des Mittel- und Osteuropa-Fonds (CEE). Ehepartner können nach dem Tod des Artikel-2-/CEE-Fonds-Rentenempfängers Zahlungen für bis zu 9 Monate erhalten, die in drei vierteljährlichen Raten geleistet werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Der Ehepartner lebt zum Zeitpunkt der Auszahlung und
2. Der Ehepartner war zum Zeitpunkt des Ablebens der/des Artikel-2-/CEE-Fonds-Rentenempfängers mit der/dem Artikel-2-/CEE-Fonds verheiratet und
3. Die/derer Artikel-2-/CEE-Fonds-Empfänger hat zum Zeitpunkt des Versterbens bereits eine Artikel-2-/CEE-Fonds Rente erhalten .

Der Ehepartner des verstorbenen Artikel-2-/CEE-Fonds muss zum Zeitpunkt der der jeweiligen Auszahlung am Leben sein. Erben, einschließlich Kinder, haben keinen Anspruch auf die Zahlungen . Antragsformulare können Sie von unserer Website herunterladen: www.claimscon.org/apply

Die deutsche Regierung hat ein ähnliches Programm für überlebende Ehegatten von Empfängern von Entschädigungsrenten nach dem Bundesentschädigungsgesetz, anderen deutschen Entschädigungsgesetzen oder staatlichen Programmen (I als Wiedergutmachung bezeichnet) für Holocaust-Überlebende eingerichtet, die am 1. Januar 2020 oder später verstorben sind. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das BADV oder laden Sie den Antrag von der BADV-Website herunter: <https://www.badv.bund.de/DE/OffeneVermögensfragen/UebergangsleistungenEhegattenNSOpfer/antrag.html> .

REGIONSPEZIFISCHES RENTENPROGRAMM (RSP) Es wurde ein Rentenprogramm für berechtigte jüdische Überlebende eingerichtet, die derzeit keine Entschädigungsrente erhalten und die mindestens drei Monate lang (i) unter der Leningrader Belagerung standen, (ii) in Rumänien verfolgt wurden oder (iii) sich in Frankreich versteckt hielten. Es gelten die Einkommens-/Vermögenskriterien der Artikel-2-/CEE-Fonds. Bei Erfüllung der RSP-Verfolgungskriterien können Berechtigte für eine RSP Rente zusätzlich eine einmalige Zahlung

aus dem Child Survivor Fund erhalten, wenn das Alterskriterium (geboren 1928 oder später) erfüllt ist.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Claims Conference

Postfach 90 05 43

60445 Frankfurt am Main

Deutschland

Tel: +49-69-970-7010

Fax: +49-69-9707-0140

E-mail: A2-HF-CEEF2@claimscon.org

www.claimscon.org
